

bestimmt die Todesstrafe aufgebracht") oder den dümmlich-verständnisvollen Onkel, der mit erhobenem Zeigefinger überquillt vor Gefühlsduselei.

Die Untersuchungshaft wirkt sich auch verschieden auf die Jugendlichen aus und beeinflusst ihr Auftreten vor dem Richter. Eine Woche Gefängnis-aufenthalt kann schon bei manchem dazu führen, daß er sich schwört nie wieder mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Andere benehmen sich als wären sie in einem Ferienlager und benutzen die Gelegenheit, Pläne für neue Straftaten auszuhecken. Ein Mann, der vor 16 Jahren einen Monat lang in Untersuchungshaft war, berichtete mir daß jedesmal, wenn er in Versuchung war, das Gesetz zu brechen, er sich die Zeichnungen ansah, die er damals im Knast angefertigt hatte. Das reichte aus um ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Ein Jugendlicher aber, der sich vom ersten Schrecken erholt hatte, zeigte gar keine Reuegefühle und erklärte mir daß er bei der ersten sich lohnenden Gelegenheit wieder einen Diebstahl begehen würde.

Vor Gericht erfährt der Jugendliche wahrscheinlich zum ersten Mal in aller Deutlichkeit, daß es Gesetze gibt und daß sie durchgesetzt werden können. Sein Gefühl von Allmacht erfährt einen Dämpfer. Wie jener Kerl, der spöttisch die zierliche Staatsanwältin betrachtete: Wie groß war seine Verwunderung als er bemerkte, daß die Polizisten ihre Anweisungen aufs Wort befolgten indem sie ihn abführten und einlochten. Vor Gericht gilt die Autorität des Wortes, nicht die Macht des Stärkeren; für viele Jugendliche ein unverständlicher Vorgang.

Die Art der Schadensregulierung beeinflusst das Verhalten der Jugendlichen vor Gericht. Da sie ohnehin Schwierigkeiten haben, die Konsequenzen ihrer Handlungen für sich und ihr Opfer auszumalen, kommt ihnen die gängige Praxis der Schadensregulierung gerade recht. Wenn der Schaden gering ist, verzichten die Opfer oft darauf eine Klage auf Entschädigung zu erheben; im anderen Fall springen oft die Versicherungen ein. Die Jugendlichen wissen, daß sie bis zur Volljährigkeit kaum Gefahr laufen, für ihre Mißtaten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Wenn sie jedoch nie dazu angehalten werden, den Schaden den sie verursacht haben wiedergutzumachen, so verstärkt sich bei ihnen nur das Gefühl von Allmacht und die Gleichgültigkeit gegenüber den Konsequenzen ihrer Handlungen. Bei der Festlegung des Strafmaßes ist es schwierig, den goldenen Mittelweg zwischen einer totalen und einer

symbolischen Rückerstattung des verursachten Schadens zu finden. Wie wir später noch sehen werden erscheint es mir sinnvoll, daß der Jugendliche einen nicht unerheblichen Prozentsatz des angerichteten Schadens begleichen sollte: Denn nur dadurch, daß er über einen längeren Zeitraum in die unangenehme Lage versetzt wird, an der Wiedergutmachung seiner Schuld zu arbeiten, hat er Gelegenheit, über seine Straftat als solche und über das Ausmaß des Schadens nachzudenken.

So gibt also der Jugendrichter Förderunterricht in Sachen Moral. Laut PIAGET haben straffällige Jugendliche oft nicht das Stadium der moralischen Autonomie erreicht, denn "*das Bewusstsein braucht immer ein Ideal, das unabhängig von allem äusseren Druck*" existiert. Voraussetzung aber für die "*Moral der Kooperation und der Autonomie*" ist die Verinnerlichung der "*Moral des Zwangs*", der Zwang nämlich, der im positiven Sinne von den Eltern auf das Kind ausgeübt wird. Wurde dieser Aspekt der Erziehung von den Eltern vernachlässigt, so muß der Jugendrichter hier eingreifen um dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit seiner Straftat vor Augen zu führen und ihn dazu zu bewegen, vielleicht doch die Gesetze zu respektieren.

Über dieses Prinzip ist man sich in jedem Lande einig. Um dieses Prinzip durchzusetzen gibt es jedoch im internationalen Vergleich verschiedene Mittel und Wege auf die wir später noch zurückkommen werden. Zunächst werde ich also das luxemburgische Jugendschutzgesetz und die Prinzipien seiner Anwendung erläutern.

Das luxemburgische Jugendschutzgesetz

Die aktuelle Form des luxemburgischen Jugendschutzgesetzes datiert von 1971. Von der Fassung von 1939, die stark durch die belgische Gesetzgebung beeinflusst war, wurden die allgemeinen Unterteilungen beibehalten. Der Staatsrat, der alle neuen Gesetze begutachten muß ging davon aus, daß der Jugendliche nicht mit dem erwachsenen Delinquenten verwechselt werden soll da er noch nicht voll und ganz in der Lage ist die Erwartungen und Zwänge des Lebens in der Gesellschaft zu verstehen und alle Regeln zu befolgen. Der jugendliche Delinquent sei